

B 1659

Leltározva 2010

K. u. k. 10. Armeekmdo.
Proviantoffizier

~~10. k. 10. k. 4. Korpskommandos~~

2. J. 2695

Beförderungs- Bestimmungen für höhere Unter- offiziere.

Mit einem Anhang:

Beförderung ehemaliger
Offiziere zu Feldwebern.

K. u. k. Gruppe GdJ. v. Hord
Proviantoffizier

Feldpost 510, am 25. Juli 1917.

1875-3

K. u. k. 10. Armeekmdo.

Q.Op.Nr. 2984/1.

K. u. k. Gruppe GdJ. v. Hordt
Proviantoffizier

2.

ALLENGORTZ 1974

**Beförderungs-
Bestimmungen
für höhere Unter-
offiziere.**

Mit einem Anhang:

**Beförderung ehemaliger
Offiziere zu Feldwebern.**

Feldpost 510, am 25. Juli 1917.

Bei Unterabteilungen, die einen Offiziersstellvertreter besitzen, erhöht sich der Stand um diesen Offiziersstellvertreter.

Der systemisierte Stand an höheren Unteroffizieren pro Feldbaon beträgt 2 Offiziersstellvertreter, 4 Stabsunteroffiziere.

Frontdiensttaugliche*) höhere Unteroffiziere dürfen überhaupt außer bei der Truppe in der Front keine Verwendung finden.

Frontdienstuntaugliche höhere Unteroffiziere können nur bei jenen Truppen ernannt werden, bei welchen solche Posten vom K.M., bzw. M. f. L.V. systemisiert sind; eine Einteilung solcher frontdienstuntauglicher Unteroffiziere auf andere Posten kann nur mit Zustimmung des K.M., bzw. M. f. L.V. erfolgen. Es verringert sich dann die Zahl der systemisierten Feldwebelposten.

Die höheren Unteroffiziere rangieren vor den Gagisten ohne Rangklassen.

Bestimmungen für die Stabsunteroffiziere.

1. Die zulässige Anzahl der Stabsunteroffiziere wurde während der Mobilität erhöht.

Es dürfen im Stande haben:

Die Truppenkörper (selbständig detachierte Abteilungen) der Infanterie ([Kaiser- und Gebirgs-] schützen), Jäger, Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, der Sappeur-, Pioniertruppe, die Fliegertruppe und des Landsturmes so viele Stabsunteroffiziere, als sie organisationsgemäß Feldkompagnien (-schwadronen, -batterien), bzw. als sie taktisch verwendete Marsch- und Landsturm(Landsturm-marsch)kompagnien (-schwadronen, -batterien)

*) Ausgenommen hiervon jene, welche mit der Goldenen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet sind.

besitzen; das Telegraferegiment und das Eisenbahnregiment je 16, jedes Trainbaon 4 Stabsunteroffiziere.

Durch voraussichtlich länger dauernde Undienstbarkeit hervorgerufene Abgänge an Stabsunteroffizieren können besetzt werden.

2. Zu Stabsunteroffizieren dürfen **Frontunteroffiziere** des Aktiv-, Reservestandes und des Landsturmes befördert werden, wenn sie mit Erfolg als **Zugskommandanten** in Verwendung stehen und sich vor dem Feinde bewähren. (Beim Eisenbahnregiment und bei der Fliegertruppe Frontunteroffiziere des Aktiv-, Reservestandes und des Landsturmes, die sich bei der A. i. F. als Zugskommandanten oder in ähnlichem Wirkungskreise bewährten.)

Es dürfen nur solche Frontunteroffiziere befördert werden, die bei der **Komp. (Schwadron, Batterie)** Dienst machen. Andere Unteroffiziere müssen zuvor zu Frontunteroffizieren übersetzt werden, die Einteilung bei einer Komp. (Schwadron, Batterie) erhalten und die praktische Eignung erweisen.

Einjährig-Freiwillige (Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige mit der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens) dürfen nur dann zu Stabsunteroffizieren befördert werden, wenn sie für die Ernennung zum Offiziersaspiranten **nicht** in Betracht kommen.

3. Bei den im Punkte 1 nicht aufgezählten Truppen, bei Ersatzkörpern und bei Stabstruppen findet eine Ernennung zu Stabsunteroffz. nicht statt.

4. Die Ernennung erfolgt während der Mobilität durch die Truppen-(selbständig detachierte Abteilungs-)kommandanten, bei selbständig detachierte Unterabteilungen durch den mit dem Befehlgebungsrecht über die Unterabteilung dauernd ausgestatteten nächsten vorgesetzten Stabsoffizier oder General, bei den Trainbaonen Nr. 1 bis 14 durch den Korps-trainkommandanten bei den Trainbaonen Nr. 15 u. 16

durch den Train-(rangälteren Etappetrain-)Gruppenkommandanten. Bei der Telegrafeneinheit und bei der Eisenbahntruppe ist wegen Einhaltung der Maximalzahl vor der Ernennung mit dem Telegrafenein-(Eisenbahn-)ersatzbaon das Einvernehmen zu pflegen.

(Unter selbständig detachierten Abteilungen oder Unterabteilungen sind solche zu verstehen, welche **dauernd** von ihrem Truppenkörper abgetrennt sind.)

Die getroffenen Verfügungen hinsichtlich der Ernennung von Stabsunteroffizieren sind streng einzuhalten.

Rechnungsunteroffiziere, Standesführer u. dgl. dürfen zu Stabsunteroffizieren nicht ernannt werden. Es wird daher nochmals betont, daß für die Ernennung zu Stabsunteroffizieren nur solche Frontunteroffiziere in Betracht kommen, die bei den Feldunterabteilungen mit Erfolg als Zugskommandanten in Verwendung stehen und sich vor dem Feind bewähren. Bei den Ersatzkörpern und bei den **Stabs-truppen** dürfen Ernennungen zu Stabsunteroffizieren nicht stattfinden.

Die Charge des Stabsunteroffiziers darf als Titel nicht verliehen werden und haben diesbezügliche Ernennungen nur aus der **wirklich** innehabenden Feldwebel-(Gleichgestellten-)charge zu erfolgen.

Die Wiederbeförderung des nach § 19;6 der Wehrgesetze auf Kriegsdauer Assentierten ist im Sinne des Punktes 7 der Vorschrift A—45 sowohl direkt in die früher bekleidete, wie auch in jede dieser gegenüber niedrigere Unteroffizierscharge zulässig.

Für Beförderungen von Feldwebeln (Wachtmeistern u. dgl.) zu Stabsunteroffizieren, welche von den Truppenkörpern aus Standesrücksichten nicht durchgeführt werden können, wurde mit AOK.-Erlaß Q.Nr. 83.835 vom 19. Mai 1917 (Hst. Q.Nr. 11.555/1917) um die Beförderung verdienstvoller Unteroffiziere zu ermöglichen, wie folgt angeordnet:

Jene Truppenkörper, welche beförderungsfähige Feldweibel (Wachtmeister u. dgl.) im Stande haben, sie aus Standesrücksichten nicht befördern können, haben diese den vorgesetzten Kommandos behufs Transferierung namhaft zu machen. Die Transferierung hat jenes höhere Kommando anzuordnen, dem ein Truppenkörper untersteht, welcher Mangel an Stabsunteroffiziersanwärtern hat. Hierbei ist auf Sprachkenntnisse und Staatsbürgerschaft Rücksicht zu nehmen.

Transferierungen vom k. u. k. Heer zu einer der Landwehren und umgekehrt sind nicht durchzuführen.

Transferierungen in einen anderen Armeebereich werden fallweise von der Q.Abt. des 10. AK. im gegenseitigen Einvernehmen mit dem betreffenden AK. vorgenommen werden.

Bestimmungen für Offiziersstellvertreter.

1. Zweck. Die Offiziersstellvertreter sind dazu bestimmt, abgängige Subalternoffiziere und Fähnriche (Zugskommandanten) bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der Infanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, der Sappeur-, Pionier- und Fliegertruppe zu ersetzen.

Die in taktischer Verwendung stehenden Landsturm- und taktischen Formationen sind in bezug auf Dotierung mit Offiziersstellvertretern den Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen gleichzuhalten.

Die Charge soll diesem als Zugskommandanten verwendeten Unteroffizier Autorität verleihen und es ermöglichen, ältere, tüchtige Unteroffiziere, die sich im Felde bewähren, durch eine höhere Charge zu belohnen. Dadurch sollen auch alle Unteroffiziere zu höheren Leistungen angespornt werden.

2. Ergänzung. Die (Reserve-, Landsturm-) Offiziersstellvertreter ergänzen sich aus solchen Frontunteroffizieren des Aktiv-, Reservestand und Landsturmes, die bei einer bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- oder taktisch verwendeten Marschkompagnie (-schwadron, -batterie) der im Punkte 1 aufgezählten Truppen Dienst machen.

Für eine MG.-Komp. zu 8 MG. sind zwei, zu 4 MG. ein höherer Unteroffizier normiert, welche als Zugskommandanten zu verwenden sind.

Bei Inf.Geschützabteilungen sowie selbständigen techn. Inf. (Jg.) Zügen sind keine höheren Unteroffiziere normiert.

3. Ernennungsbedingungen. Die Ernennung erfolgt in der Regel erst nach mindestens **einmonatiger hervorragender Dienstleistung vor dem Feinde** als Stabsunteroffizier.

Die nach Zirkularverordnung Präs. Nr. 14.840 des KM., Nr. 255, NVBl. 51/14 (bzw. Zirk.-Vdg. v. 12. November 1914, Präs. Nr. 10.307/I d. M. f. LV.) zu Feldwebeln (Gleichgestellten) ernannten **ehemaligen Offiziere** (-aspiranten) dürfen bei Erfüllung der gleichen Bedingungen direkt aus der Feldwebels-(Gleichgestellten-)charge zu Offiziersstellvertretern ernannt werden. Die Bestimmungen für die Beförderung ehemaliger Offiziere (Offz.-Aspir.) zu Feldwebeln (Gleichgestellten) sind im Anhange enthalten.

Die Charge des Offiziersstellvertreters darf als Titel nicht verliehen werden.

Einjährig-Freiwillige (Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige mit der Berechtigung zum Tragen des Abzeichens der Einjährig-Freiwilligen) dürfen nur dann zu Offiziersstellvertretern befördert werden, wenn sie für die Ernennung zum Offiziersaspiranten keinesfalls mehr in Betracht kommen.

4. Ernennungsrecht. Die Ernennung erfolgt während der Mobilität durch den Truppen- (selbstständigen Abteilungs-) kommandanten, bei selbständig detachierten Feldunterabteilungen durch den mit dem Befehlgebungsrecht dauernd ausgestatteten nächsten vorgesetzten Stabsoffizier oder General.

Bei den im Punkte 1 nicht aufgezählten Truppen, bei Etappentruppen, Landsturmwachformationen, Ersatzkörpern und bei Stabstruppen dürfen Offiziersstellvertreter nicht ernannt werden.

5. Anzahl. Die Ernennung erfolgt nach **Bedarf** und nach Maßgabe des Vorhandenseins Geeigneter (Punkt 3).

Der Bedarf ist gegeben, wenn bei den Feldkompagnien (-schwadronen, -batterien) der im Pkt. 1 aufgezählten Formationen und Truppen Abgänge an Subalternoffizieren und Fähnrichen (Zugskommandanten) bestehen (auch infolge voraussichtlich längerer Undienstbarkeit).

Die Anzahl der bei einem Truppenkörper vorhandenen Offiziersstellvertreter darf jedoch die Hälfte der bei diesem Truppenkörper systemisierten Zahl an Stabsunteroffizieren — bei einer ungeraden Anzahl die kleinere Hälfte — nicht überschreiten.

Die Abkommandierung eines Offiziersstellvertreter zu einem anderen Dienst als zum Frontdienst bei einer Kompagnie (Schwadron, Batterie) oder einer Maschinengewehrabteilung ist nicht gestattet. In ganz besonderen Ausnahmefällen ist die Entscheidung des KM., bzw. M. f. LV. einzuholen.

Anerkennung der Beförderung aus Kriegsgefangenschaft zurückgekehrter Personen.

Aus AOK. Pers.Nr 20.264/I v. 5. Juli 1917:

1. Die aus Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Mannschaftspersonen, die angeblich von einem Kmdo.

der **eigenen Armee** befördert worden sind, deren Beförderung derzeit aber nicht nachweisbar ist, sind — nach Rechtfertigung ihres Verhaltens im Sinne des DR. I. Teil, Punkt 710, oder wenn sie nach KM.Erl. Abt. 5, Nr. 2386 (Bbl. 26/16), bzw. Erl. des k. k. Min. f. LV. vom 31. März 1916, Präs.Nr. 5080/VIII (Ldw. Bbl. 28/16) Zirk.Erl. des k. u. LVM. Nr. 116.725/1 (HVBl. Nr. 38/16, Normalverordnung) auch nur „bedingt gerechtfertigt“ anerkannt worden sind — vorläufig in der Charge zu belassen. Die Ersatzkörper werden beauftragt, die Erhebungen über die Anspruchsberechtigung womöglich gleich einzuleiten. Zu diesem Zwecke sind mit diesen Personen Protokolle aufzunehmen, in welchen die Einvernommenen den genauen Zeitpunkt der Beförderung sowie die Namen sämtlicher Vorgesetzten vom Kameradschaftskommandanten aufwärts, anzuführen haben. Ferner sind diese Personen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß gegen sie unbedingt das Strafverfahren eingeleitet werden würde, wenn sich herausstellen sollte, daß sie die Charge unrechtmäßig tragen und vielleicht auch die damit verbundenen höheren Gebühren beziehen.

2. Die im Dienste der **verbündeten** Armeen von einem Kmdo derselben angeblich verliehenen Chargen besitzen in der eigenen Armee keine Gültigkeit. Solche Mannschaftspersonen können nach einer mit Erfolg abgelegten Erprobungszeit, während der sie in der ihnen angeblich verliehenen Charge vorläufig belassen werden, rechtmäßig in diese Charge befördert werden.

Hinsichtlich der Einleitung der Erhebungen, ob die Beförderung tatsächlich erfolgt ist, und hinsichtlich der Belehrung gelten die Bestimmungen des Punktes 1 dieses Befehlschreibens.



Anhang.

Beförderung ehemaliger Offiziere (Offz.-Aspiranten) zu Feldwebeln (Gleichgestellten).

Mit dem Erlaß Präs.Nr. 10.355 v. 3. Aug. 1914 wurde verfügt, daß Rehabilitierungsbitten ehemaliger Offiziere (Offiziersaspiranten), welche gerichtlich der Charge verlustig wurden, erst nach der Demobilisierung vorzulegen sind.

Die Beförderung solcher bereits präsent dienender oder infolge freiwilliger Assentierung auf Kriegsdauer noch einrückender ehemaliger Offiziere (Offiziersaspiranten) zu wirklichen Feldwebeln (Gleichgestellten) ist jedoch — ohne Rücksicht auf die Standesverhältnisse des Truppenkörpers (der Anstalt) — sofort zulässig, wenn die für die Beförderung zum Unteroffizier vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind und sie nicht ohnehin eine Unteroffizierscharge bekleiden.

Nur über Bewilligung des Kriegsministeriums dürfen ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) befördert werden, die

1. ihrer Charge im militärgerichtlichen Wege verlustig wurden oder
2. ihrer Charge verlustig wurden,
 - a) weil sie wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen (Uebertretungen)

von einem Zivilstrafgericht rechtskräftig verurteilt worden sind,

b) weil sie einer solchen strafbaren Handlung oder Unterlassung nach dem Ergebnis des vorhergegangenen strafgerichtlichen Verfahrens zwar überwiesen erschienen, jedoch wegen Eintrittes der Verjährung oder wegen aus freiem Antrieb rechtzeitig geleisteter Schadloshaltung vom Gericht zu einer Strafe nicht verurteilt werden konnten,

c) weil nachträglich festgestellt wurde, daß sie noch vor der Ernennung zum Offizier (Offiziersaspiranten) wegen einer solchen strafbaren Handlung oder Unterlassung eines der unter b) angeführten Umstände vom Gerichte zu einer Strafe nicht verurteilt werden konnten.

Die Bewilligung des Korps(Militär)kommandos zur Beförderung ist erforderlich, wenn der ehemalige Offizier (Offiziersaspirant), nachdem er infolge anderer als der unter 1. und 2. aufgezählten Ursachen aus der Offiziers(Aspiranten)charge abgegangen ist, von einem Zivilgericht wegen eines einen Ehrenmakel nach sich ziehenden Verschuldens verurteilt wurde.

Die Entscheidung des KM. ist auch einzuholen, wenn die Angaben eines für die Beförderung in Aussicht genommenen ehemaligen Offiziers (Offiziersaspiranten) vom Truppenkörper (der Anstalt) in Ermanglung der Akten nicht überprüft werden können.

Für die Richtigkeit:

Neubauer m. p.

Hptm.

Für den Armeekommandanten:



Holyósz

Oberst des Generalstabes
Oberquartiermeister.

NKE EKK

HHK Kari Könyvtár



84753552



